

## **Präambel**

**Walter Hudler, Wolfram von Wurzach und Dr. Ulrich Weiland  
Haben am 11.11.2015 die rechtsfähige „Stiftung wilde Argen – Stiftung für das  
Westallgäu“ zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wildlebender Tier- und  
Pflanzenarten, deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume sich im Natur-  
raum des Westallgäus, im Besonderen im Einzugsgebiet der Oberen und Unte-  
ren Argen befinden, sowie für die damit verbundenen zahlreichen Aufgaben im  
Bereich „Arten- und Biotopschutz“ errichtet.**

**Um den Stiftungszweck klar herauszustellen und gleichzeitig das räumliche Tä-  
tigkeitsgebiet deutlicher zu machen wird der Name in**

**„Stiftung wilde Argen – Naturschutz für das Westallgäu“**

**geändert.**

**Der Stiftung wird die nachstehende Satzung erteilt.**

## **Satzung der „Stiftung wilde Argen – Naturschutz für das Westall- gäu“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung wilde Argen – Naturschutz für das Westallgäu“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige (gemeinnützige) Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Biberach.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Die Stiftung setzt sich zum Ziel, das Westallgäu und die Argentäler (Obere- und Untere Argen) unter ein System des weitestgehenden naturschutzrechtlichen Schutzes zu stellen und unterstützt daher alle Maßnahmen, insbesondere eine Biotopvernetzung, die diesem Ziel dienlich sind entsprechend ihren Möglichkeiten.
- (2) Die „Stiftung wilde Argen – Naturschutz für das Westallgäu“ setzt sich dafür ein, entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten Mittel für die beiden Argentäler und deren gesamte Entwässerungsbereiche, sowie des Naturraumes des Westallgäus, zur Verfügung zu stellen. Hierunter fallen insbesondere folgende Bereiche:
  - Schutz und Wiederherstellung der Wasserqualität als wichtige Voraussetzung für Mensch, Flora und Fauna.
  - Schutz und Wiederherstellung eines natürlichen Flussverlaufes für Mensch (Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz) und Habitat für Flora und Fauna (Biodiversität).
  - Flächenerwerb und Unterhalt besonders schützenswerter floristischer/ faunistischer Gebiete zur langfristigen Sicherstellung der ortstypischen Artenvielfalt.
  - Organisatorische und finanzielle Unterstützung von Pflegemaßnahmen besonders wertvoller Habitate.
  - Wiederansiedelung verloren gegangener ortstypischer Flora und Fauna in der Argenbiozönose, sowie der Raumschaft des Westallgäus.
  - Herstellung eines Biotopverbundes an den Argen und zu anderen Biotopen im Umfeld der Argen, sowie von Bächen und Flüssen, die durch das Westallgäu verlaufen.
  - Förderung einer nachhaltigen ökologischen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere in den Argentälern selbst.
  - Nutzung der Ökologie und Topographie der Argenregion und des Westallgäus zur Umweltbildung, insbesondere im Jugendbereich, in Kooperation mit anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.
  - Entwicklung eines nachhaltigen ökologischen Tourismus (z.B. Planung Wegeführung etc.) als künftig ausschließliche Form der touristischen

Nutzung des Westallgäus, im Besonderen in und entlang der Argentäler zum Zwecke der Naherholung und des Urlaubstourismus in Kooperation mit Vereinen, Kommunen und Gastronomie.

- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Pflege und Erhaltung der biologischen Vielfalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten, sowie für die damit verbundenen zahlreichen Aufgaben im Bereich „Arten- und Biotopschutz“ z.B. durch Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.
  - Sicherung ökologischer Flächen für den Arten- und Naturschutz.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen der „Stiftung wilde Argen – Naturschutz für das Westallgäu“ besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus den:
  - Finanzanlagen in Höhe von 51.034,34 Euro (in Worten: Einundfünfzigtausendvierunddreißig Euro und Vierunddreißig Cent)
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (4) Von dem Stiftungsvermögen können maximal 30 % zum Zwecke des Erwerbs/der Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken genutzt werden, sofern aus dem verbleibenden Vermögen die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet werden kann.

## **§ 5**

### **Verwendung der Stiftungsmittel, Rücklagenbildung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Geldzuwendungen, die nicht ausdrücklich als Spende deklariert sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.

- (4) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (5) Die Stiftungserträge können wie folgt verwendet werden:
  - zu zwei Drittel entsprechend dem Stiftungszweck
  - zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Vermögensverwaltung zu bestreiten. Hierfür sollen aber nicht mehr als 10 % von der Höhe der Erträge verwendet werden.
- (7) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied der Organe kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

- (4) In der Satzung der „Stiftung wilde Argen – Naturschutz für das Westallgäu“ wird ein Kuratorium geregelt, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bestellt.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 maximal 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt sich bei Errichtung der Stiftung wie folgt zusammen:
- a) Herr Walter Hudler, Oberrot 5, 88353 Kißlegg (Vorsitzender)
  - b) Herr Wolfram von Wurzach, Wermeisterweg 22/5, 88239 Wangen (stv. Vorsitzender)
  - c) Herr Dr. Ulrich Weiland, Schloss-Str. 55, 88353 Kißlegg
- (3) Zwei weitere Mitglieder können durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig, sofern die Altersgrenze das 75. Lebensjahr nicht überschreitet.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds entscheiden die verbleibenden Mitglieder über die Nachfolge. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von 5 Jahren.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertreter sind nach außen jeweils alleine berechtigt, mit Wirkung für und gegen die Stiftung, zu handeln. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsregelung des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, sodass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung. Der Vorstand kann hierzu auch externe Dienstleister beauftragen, die einen angemessenen Aufwendersatz erhalten,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und Umsetzung des Stifterwillens,
  - c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsbehörde,
  - d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Geschäftsführer oder dgl.) erstellen lassen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 2 maximal 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern bestellt.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger. Wiederbestellungen sind zulässig, sofern die

Altersgrenze das 75. Lebensjahr nicht überschreitet. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - d) Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von allen Mitgliedern des Vorstands.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 13

### **Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die BUNDstiftung, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich selbstlos für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.